



Landratsamt Kyffhäuserkreis Postfach 1165 99701 Sondershausen

Amt

Veterinär- u. Lebensmittelüberwachungsamt

[Straße]
[PLZ] [Ort]

Dienstgebäude

99706 Sondershausen

Edmund-König-Straße 7

Auskunft erteilt

Amtsleiter, Hr. Dr. Wolf

Telefon

03632 – 741 461

Telefax

03632 – 741 88462

E-Mail

vet@kyffhaeuser.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Geschäftszeichen

Sondershausen,

III.4- 508 /

10.12.2025

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 1 Abs. 1 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) i.V.m. §§ 41 Abs. 3 und 4 sowie § 35 S.2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Vollzug von Art. 70 Abs. 1 lit. b) und Abs. 2 i. V. m. Art. 55 Abs. 1 lit. c) und d) und Art. 65 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429, § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 5, § 13 Abs. 1 und 2 sowie § 65 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (GeflPestSchV) i. V. m. § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG)

Aufhebung der Anordnung der Aufstallung und Untersagung von Veranstaltungen mit Geflügel.

Das Landratsamt des Kyffhäuserkreises erlässt folgende

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung

1. Die mit Ziffer 1 und 2 der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung des Landratsamtes Kyffhäuserkreis vom 20.10.2025 <https://www.kyffhaeuser.de/service-verwaltung/oeffentliche-bekanntmachung/> angeordneten Maßnahmen:

- Aufstallung von Geflügel und anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden nach oben gegen Einträge gesicherten dichten und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss sowie
- das Verbot der Durchführung von Geflügelausstellung, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art, auch mit anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln

werden mit Wirkung vom 11.12.2025 aufgehoben.

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im VLÜA finden Sie unter: <https://www.kyffhaeuser.de/service-verwaltung/aemter-organigramm/veterinaer-und-lebensmittelueberwachungsamt/>
Auf Wunsch übersenden wir Ihnen gerne eine Papierfassung.

Hausadresse

Landratsamt Kyffhäuserkreis
Markt 8
99706 Sondershausen

Telefon-Nr.: 03632 741-0

Telefax-Nr.: 03632 741-135
Internet: www.kyffhaeuser.de
E-Mail: landratsamt@kyffhaeuser.de

Bankverbindung

IBAN: DE58 8205 5000 3100 0059 28
SWIFT-BIC: HELADEF1KYF

2. Diese Allgemeinverfügung wird auf der Internetseite des Kyffhäuserkreises unter <https://www.kyffhaeuser.de/service-verwaltung/oeffentliche-bekanntmachung/> bekanntgemacht.
Der vollständige Inhalt der Allgemeinverfügung kann neben der Veröffentlichung auf der Internetseite auch zu den Geschäftszeiten in den folgenden Dienststellen des Landratsamtes Kyffhäuserkreis eingesehen werden:
 - a) Hauptgeschäftsstelle, Landratsamt Kyffhäuserkreis, Markt 8, 99706 Sondershausen
 - b) Außenstelle Artern des Landkreises Kyffhäuserkreis, Straße der Jugend 8, 06556 Artern
 - c) Landratsamt Kyffhäuserkreis, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Edmund-König-Straße 7, 99706 Sondershausen eingesehen werden.
3. Die Allgemeinverfügung wird an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag wirksam.
4. Diese Allgemeinverfügung ergeht verwaltungskostenfrei.

Begründung:

Am 20.10.2025 wurden im Kyffhäuserkreis Ausbrüche der Hochpathogenen Aviären Influenza vom Subtyp H5N1 bei Wildtieren amtlich bestätigt.

Gemäß Artikel 70 der VO (EU) 2016/429 in Verbindung mit § 13 Geflügelpest-Verordnung und § 4 Abs. 2 der Viehverkehrsverordnung ordnete die Behörde die Aufstallung des Geflügels an, soweit dies auf Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist.

Eine erneute Risikobewertung unter Beachtung aller Umstände ist nun erfolgt.

Derzeit ist in Thüringen eine deutliche Abnahme der Feststellungen der hochpathogenen aviären Influenza sowohl bei Wildvögeln als auch bei Nutzgeflügel zu verzeichnen.

Insbesondere bei den in den vergangenen 6 Wochen massiv betroffenen Kranichen ist die Situation nunmehr zum Stillstand gekommen.

Der Kranichzug zwischen den Brutgebieten und den Winterquartieren ist bis auf kleinere Ausnahmen beendet.

Die letzte Einsendung eines positiv bezüglich Hochpathogenen aviären Influenza befundeten Wildvogels (Schwan datiert vom 01.12.2025).

Die Lage in Thüringen hat sich somit seit dem 23. Oktober 2025 deutlich entspannt.

Hervorzuheben ist weiterhin die Tatsache, dass im Kyffhäuserkreis seit dem 09.11.2025 keine mit dem hochpathogenen aviären Inflenzavirus infizierten Wildvögel gefunden wurden. Dadurch ist das Risiko, dass Wildvögel das hochpathogene aviäre Influenzavirus in Hausgeflügelbestände eintragen, gesunken.

Aus den oben genannten Erwägungen ist die Stallpflicht für Geflügel und andere in Gefangenschaft gehaltenen Vögel und das Verbot von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel und anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln per Aufhebung der o.g. Allgemeinverfügung zu beenden.

II.

Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Kyffhäuserkreises ist sachlich und örtlich für den Vollzug des europäischen Tiergesundheitsrechtes und der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) zuständig.

Die sachliche Zuständigkeit richtet sich nach den Vorgaben des § 1 Abs. 2 i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 3 Thüringer Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (ThürTierGesG). Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 Abs. 1 ThürVwVfG i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG.

Zu Ziffer 2 u. 3.

Diese Allgemeinverfügung wird auf der Grundlage von § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG i. V. m. § 41 Abs. 3 Satz 2 VwVfG öffentlich bekannt gegeben. Dabei war zu berücksichtigen, dass der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann.

Mit der Veröffentlichung auf der Internetseite des Landratsamtes des Kyffhäuserkreises ist die Verpflichtung aus § 2 Abs. 5 Satz 1 ThürTierGesG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG i. V. m. § 27 a Abs. 1 VwVfG zur Veröffentlichung auf einer Internetseite der Behörde Rechnung getragen.

Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG i. V. m. § 41 Absatz 4 Satz 1 und 2 VwVfG wird die öffentliche Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dadurch bewirkt, dass sein verfügender Teil ortsüblich bekannt gemacht wird. In der ortsüblichen Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Verwaltungsakt und seine Begründung eingesehen werden können.

Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG i. V. m. § 41 Absatz 4 Sätze 3 und 4 VwVfG gilt die Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden. Von dieser Ermächtigung wurde Gebrauch gemacht, da die tierseuchenrechtliche Anordnung keinen Aufschub duldet.

Von einer Anhörung wurde gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG i. V. m. § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG abgesehen. Im Rahmen der Ermessensentscheidung war zu berücksichtigen, dass bei der vorliegenden Sachlage die Anhörung der Betroffenen nicht zu einer anderen Beurteilung der Dinge geführt hatte.

Zu Nr. 4

Die Kostenentscheidung beruht darauf, dass es sich bei der Allgemeinverfügung um eine nicht individuell zurechenbare öffentliche Leistung gemäß § 1 Abs. 7 Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG) handelt.

Rechtsmittelbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Kyffhäuserkreis, Markt 8, 99706 Sondershausen erhoben werden.

Der Widerspruch hat gemäß § 37 Tiergesundheitsgesetz keine aufschiebende Wirkung.

Hochwind-Schneider
Landrätin

Hinweise:

- Widerspruch und Anfechtungsklage haben gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Anordnungen befolgt werden müssen, auch wenn ein Rechtsbehelf eingelegt wird.
- Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen stellen Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 32 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. Abs. 3 des TierGesG dar. Diese können mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 30.000 € geahndet werden.
- Die genannten Rechtsgrundlagen beziehen sich auf die jeweils aktuell vorliegende Fassung.
- Auf die Pflicht zur Führung eines Bestandsregisters nach Geflügelpestverordnung wird hingewiesen.